



Gemeindehausplatz 1  
Postfach  
6048 Horw  
www.horw.ch

Kontakt Thomas Zemp  
Telefon +41 41 349 12 60  
E-Mail thomas.zemp@horw.ch

An die Mitglieder  
des Einwohnerrates  
der Gemeinde Horw

12 60

21. März 2024 2024-234

**Schriftliche Beantwortung dringliche Interpellation Nr. 2024-777 von Urs Steiger, L20,  
und Mitunterzeichnenden: Prügelweg Steinibachried**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. März 2024 ist von Urs Steiger, L20, und Mitunterzeichnenden folgende dringliche Interpellation eingereicht worden:

«Die FDP Horw hat eine Initiative zur Erhaltung des Prügelweges durchs Steinibachried gestartet. Dieser führt – nach Konsultation der verfügbaren Kartengrundlagen seit ca. 1986 – als Brücke quer durchs Steinibachried, das seit 1994 durch die Flachmoorverordnung des Bundes höchsten Schutzstatus genießt. Das Ried selbst ist seit 1972 durch eine kantonale Verordnung geschützt, die 1996 durch eine der Bundesverordnung angepasste Version abgelöst wurde. Gemäss Bundesverordnung sind nach dem 1. Juni 1983 erstellte Bauten und Anlagen abzubauen, sofern sie dem Schutzziel widersprechen.

Wir fragen deshalb an:

1. Existiert für den Prügelweg eine Baubewilligung? Wenn ja, seit wann?
2. Hat der Kanton für die Erstellung des Weges ausserhalb der Bauzone eine entsprechende Bewilligung erteilt? Liegt eine entsprechende Bewilligung des Justizdepartements gemäss Schutzverordnung von 1972 vor?
3. Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass gemäss Flachmoorverordnung des Bundes eine Rückbaupflicht für Bauten besteht, die nicht dem Schutzzweck dienen?
4. Wie schätzt der Gemeinderat aufgrund des Gutachtens der Eidgenössischen Kommission für Natur- und Heimatschutz ENHK die Chance ein, dass die Fussballplätze im Seefeld erneuert werden können, wenn der nichtbundesrechtskonforme Weg nicht rückgebaut wird?
5. Hat der Gemeinderat (oder die Gemeindekanzlei) die Initianten darauf aufmerksam gemacht, dass eine Umsetzung der Initiative aus rechtlicher Situation nicht möglich sein wird und die Initiative demnach nach der Unterschriftensammlung als ungültig erklärt werden muss?
6. Wie schätzt der Gemeinderat die Situation ein, dass eine Initiative lanciert wird, deren Umsetzung aus rechtlicher Situation offensichtlich gar nicht möglich und so nur den Politikverdross von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern fördert?
7. Verfügt der Gemeinderat über eine Bewilligung zum Zurückschneiden des Röhrichts und zur allfälligen Instandsetzung des Weges?
8. Welcher Anteil des Horwer Seeufers ist nicht öffentlich zugänglich aufgrund national geschützter Gebiete/aufgrund von Privateigentum?
9. Wie beurteilt der Gemeinderat den Weg durch das Ried und die für den Betrieb notwendigen Massnahmen im Kontext der Flachmoorverordnung des Bundes und des Biodiversitäts-Konzepts von 2023, welches das Steinibachried als bedeutendstes Naturschutzgebiet der Gemeinde ausweist?»

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Existiert für den Prügelweg eine Baubewilligung? Wenn ja, seit wann?

Gemäss unseren Recherchen existiert keine kommunale Baubewilligung.

Zu 2. Hat der Kanton für die Erstellung des Weges ausserhalb der Bauzone eine entsprechende Bewilligung erteilt? Liegt eine entsprechende Bewilligung des Justizdepartements gemäss Schutzverordnung von 1972 vor?

Gemäss unseren Recherchen existiert eine kantonale Baubewilligung, datiert vom 10. Dezember 1984.

Zu 3. Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass gemäss Flachmoorverordnung des Bundes eine Rückbaupflicht für Bauten besteht, die nicht dem Schutzzweck dienen?

Die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 (Stand am 1. Juli 2021) hält in Art. 5 Abs. 2 fest, dass die Kantone insbesondere dafür sorgen, dass

- f. die nach dem 1. Juni 1983 erstellten Bauten und Anlagen zu Lasten der Ersteller abgebrochen und die nach diesem Datum vorgenommenen Bodenveränderungen zu Lasten derjenigen, die sie ausgeführt oder verursacht haben, rückgängig gemacht werden, sofern sie dem Schutzziel widersprechen und nicht gestützt auf Nutzungszonen, die dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979<sup>10</sup> entsprechen, rechtskräftig bewilligt worden sind; ist eine Wiederherstellung des Zustands vom 1. Juni 1983 nicht möglich oder für die Erreichung des Schutzziels unverhältnismässig, so ist für angemessenen Ersatz oder Ausgleich zu sorgen;

Bauten sind damit zurückzubauen, sofern sie dem Schutzziel widersprechen und nicht gestützt auf Nutzungszonen, die dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 entsprechen, rechtskräftig bewilligt worden sind.

Zu 4. Wie schätzt der Gemeinderat aufgrund des Gutachtens der Eidgenössischen Kommission für Natur- und Heimatschutz ENHK die Chance ein, dass die Fussballplätze im Seefeld erneuert werden können, wenn der nichtbundesrechtskonforme Weg nicht rückgebaut wird?

Die ENHK hält in ihrer Stellungnahme vom 1. November 2021 fest, welche Erkenntnisse sie aufgrund der momentanen Informationen gewinnt. An erster Stelle ist dabei aufgeführt, dass insbesondere durch die geplante Verlegung des Uferweges, aber auch durch die Aufhebung des Campings und die neue Anordnung der Sportplätze die Schutzobjekte allesamt entlastet werden. Die Entlastung umfasst Bauten und Anlagen, Störungen und Schadstoff-Einträge aus dem Grünflächenunterhalt. Die Kommission kommt aufgrund der momentanen Informationen insgesamt zum Schluss, dass die geplante Umgestaltung des Seefeldes zu voraussichtlich höchstens leichten Beeinträchtigungen des BLN-Objektes 1606 führen dürfte und dass die Schutzobjekte teilweise entlastet und aufgewertet werden könnten.

Um die Beeinträchtigung des BLN-Objektes gering zu halten bzw. zu vermeiden und eine Aufwertung der Schutzobjekte zu erreichen, listet die Kommission Rahmenbedingungen und Aspekte auf, die sie für die weitere Planung als wichtig erachtet. Darunter, dass im Sinne der Pflicht zur Behebung von bestehenden Schäden und Beeinträchtigungen im Zuge der Umgestaltung die vorhandenen Schüttungen im Bereich des bestehenden Uferweges und des Wegtrassees in der Verlängerung der Rankriedstrasse

zu entfernen und generell alle Bereiche südlich des geplanten neuen Weges wieder möglichst auf das ursprüngliche Riedniveau abzutiefen seien.

Wie vom Einwohnerrat beschlossen, hat der Gemeinderat zwischenzeitlich einen Richtplan «Seefeld» erarbeitet und zur Vorprüfung beim Kanton Luzern eingereicht. Die im Richtplanverfahren vorgesehene öffentliche Mitwirkung startet Ende April 2024. Der Richtplanentwurf basiert auf der Vision Seefeld und sieht den Ersatz des «Prügelweges» durch den neuen, entlang der Pufferzone verlaufenden «Seeuferweg» mit verschiedenen Attraktivitäten (Teich, Brücke, Aussichtsplattform, Sitzgelegenheiten etc.) vor.

Sollte die lancierte Initiative zustande kommen und für gültig erklärt werden, müsste voraussichtlich das Richtplanverfahren vorerst gestoppt werden bis klar ist, ob die Initiative durch den Einwohnerrat angenommen wird oder nicht. Bei einer Ablehnung durch den Einwohnerrat wäre zusätzlich die Durchführung der Volksabstimmung abzuwarten. Anschliessend könnte das Richtplanverfahren mit oder ohne Prügelweg fortgesetzt werden.

Der Gemeinderat will und kann zum heutigen Zeitpunkt keine Einschätzung abgeben, ob ein Richtplan Seefeld mit oder ohne Prügelweg durch den Regierungsrat genehmigt würde. Klar scheint aber nach den bisherigen Abklärungen mit dem Kanton, dass ein rechtskräftiger Richtplan die Grundlage und die Voraussetzung für jegliches Baubewilligungsverfahren zu den einzelnen Etappen ist.

Zu 5. Hat der Gemeinderat (oder die Gemeindekanzlei) die Initianten darauf aufmerksam gemacht, dass eine Umsetzung der Initiative aus rechtlicher Situation nicht möglich sein wird und die Initiative demnach nach der Unterschriftensammlung als ungültig erklärt werden muss?

Gemäss § 135 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) in Verbindung mit Anhang 1 der Organisationsverordnung der Gemeinde Horw sind Unterschriftenlisten vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei zur Vorprüfung einzureichen.

Die Vorprüfung durch die Gemeindekanzlei beschränkt sich auf die Überprüfung der Konformität der Unterschriftenliste mit den gesetzlichen Formvorschriften (§ 135 Abs. 3 StRG). Über die materielle Gültigkeit des Initiativbegehrens entscheidet (erst nach dem allfälligen Zustandekommen der Initiative) der Einwohnerrat (§ 43 Gemeindegesetz).

Es steht dem Gemeinderat oder der Gemeindekanzlei nicht zu, den Entscheid des Einwohnerrats vorwegzunehmen. Dies könnte eine unzulässige Einmischung in den politischen Prozess darstellen.

Darauf, dass sich die Vorprüfung nur auf die formelle Korrektheit der Unterschriftenlisten beschränkt und keine Aussage über die materielle Gültigkeit der Initiative enthält, wurden die Initianten hingewiesen.

Zu 6. Wie schätzt der Gemeinderat die Situation ein, dass eine Initiative lanciert wird, deren Umsetzung aus rechtlicher Situation offensichtlich gar nicht möglich und so nur den Politikverdruss von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern fördert?

Aus Sicht des Gemeinderates ist es unschön, wenn Initiativen lanciert werden, die anschliessend durch den Einwohnerrat für teilweise oder ganz ungültig erklärt werden müssen. In der Vergangenheit ist das in der Gemeinde Horw mehrfach vorgekommen. Zwei Beispiele dazu:

- 2008 Initiative «Begegnungszone im Zentrum Horw»
- 2006 Initiative «zum Schutz von Mensch und Wohnraum vor Grossantennen»

Der Gemeinderat wünscht sich deshalb einen sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang mit den direktdemokratischen Instrumenten. Er sieht dabei hauptsächlich die politischen Parteien in der Verantwortung.

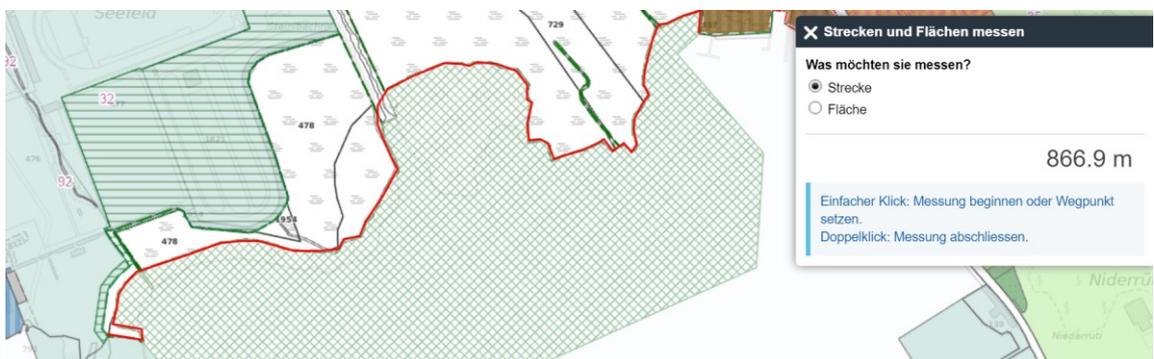
Zu 7. Verfügt der Gemeinderat über eine Bewilligung zum Zurückschneiden des Röhrichts und zur allfälligen Instandsetzung des Weges?

Der jährliche Rückschnitt erfolgt in Absprache mit dem Kanton Luzern, Abteilung Natur, Jagd und Fischerei. In der Regel im Rahmen der jährlichen Besprechung der Pflegemassnahmen. Soweit es sich bei Instandsetzungsarbeiten nicht um betrieblichen Unterhalt handelt, erfolgt ebenfalls eine Rücksprache mit den kantonalen Dienststellen und wo erforderlich, wird eine Bewilligung eingeholt.

Zu 8. Welcher Anteil des Horwer Seeufers ist nicht öffentlich zugänglich aufgrund national geschützter Gebiete/aufgrund von Privateigentum?

Die Länge des Seeanstosses der Gemeinde Horw beträgt (gemessen im Geoportal des Kantons Luzern) rund 9.65 km. Nicht öffentlich zugänglich:

- ca. 0.87 km aufgrund Naturschutzzonen national 9 %
- ca. 0.89 km aufgrund Naturschutzzone kommunal 9 %
- ca. 5.40 km aufgrund Privateigentum 56 %





Zu 9. Wie beurteilt der Gemeinderat den Weg durch das Ried und die für den Betrieb notwendigen Massnahmen im Kontext der Flachmoorverordnung des Bundes und des Biodiversitäts-Konzepts von 2023, welches das Steinibachried als bedeutendstes Naturschutzgebiet der Gemeinde ausweist?»

Wie bereits mehrfach erwähnt, sieht die Vision Seefeld vor, den Weg durch das Ried durch einen neuen, der Pufferzone entlang verlaufenden Weg zu ersetzen. Was den bestehenden Weg und die für den Betrieb notwendigen Massnahmen betrifft, gilt es aber auch festzuhalten, dass in der heute gültigen kantonalen «Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw» festgehalten ist, dass die Naturschutzzone nur auf dem bestehenden Weg westlich des Dorfbachs betreten werden darf, ausgenommen für Aufsichts- und Pflegearbeiten. Der Weg ist zudem im zugehörigen Plan eingezeichnet.

Weil sich das Steinibachried zonenrechtlich im «Übriges Gebiet C» befindet, liegt die Zuständigkeit beim Kanton Luzern. Deshalb wurde die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes durch den Kanton erlassen und nicht durch die Gemeinde. Ebenso richtet sich die Flachmoorverordnung betreffend Rückbaupflicht an den Kanton. Siehe dazu auch Antwort zu Frage 3.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Michael Siegrist  
Gemeindeschreiber

Versand: 27. März 2024